



Stand: März 2023

Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans Deutschlands 2023-2027 in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung:

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) informiert mit diesem Merkblatt Begünstigte, die im Rahmen des GAP-Strategieplans eine finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ausgenommen flächen- und tierbezogene Interventionen, erhalten, über die einzuhaltenden Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit.

Aufgrund des derzeitigen Maßnahmenangebots Nordrhein-Westfalens im GAP-Strategieplan sind damit ausschließlich nachstehende Interventionen von diesem Merkblatt betroffen:

- EL-0403 Agrarinvestitionsförderprogramm
- EL-0404 Ländlicher Wegebau
- EL-0702 Europäische Investitionspartnerschaften
- EL-0703 LEADER

A. Rechtsgrundlage

Die maßgeblichen Bestimmungen und Vorgaben ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021¹, insbesondere Anhang II und III. Darüber hinaus sind nachstehende Rechtsgrundlagen und Leitlinien zu beachten

- GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021²

¹ ABI. EU Nr. L 20 S. 197 ff. Durchführungs-Verordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen.

² ABI. EU Nr. L 435 S. 1 ff. GAP-SP-VO(EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

- Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027³

B. Verpflichtungen für Begünstigte

Für Begünstigte einer Förderung im Rahmen des GAP-Strategieplans ergeben sich folgende Verpflichtungen:

- Auf der –sofern vorhandenen- offiziellen Website und den offiziellen Social-Media-Sites des Begünstigten ist das Vorhaben kurz, verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung, einschließlich der Ziele und Ergebnisse zu beschreiben und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorzuheben.
- Bei Veröffentlichungen von Informations- und Kommunikationsmaterial (Broschüren, Faltsblätter, Mitteilungsblätter, Inserate usw.) über die vom ELER kofinanzierten Interventionen enthalten das Vorblatt bzw. der Umschlag sowohl einen gut sichtbaren Hinweis auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union und das EU-Emblem, als auch bei entsprechender Kofinanzierung das Emblem des Bundes und/oder des Landes. Zur Unterrichtung der Interessenten enthalten die Veröffentlichungen Angaben über die auf nationaler und regionaler Ebene verantwortliche Einrichtung. Bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages mit bzw. ohne Bildmaterial in eine Broschüre Dritter oder einem Fachmagazin, muss im Artikel ein klarer textlicher Hinweis auf die Förderung des Vorhabens mit EU-Mitteln aufgenommen werden. Die Verpflichtung, die vorgegebenen Embleme aufzudrucken, gelten nur für die Zuwendungsempfänger und nicht für Dritte.
Bei online übermitteltem Material oder audiovisuellem Material gelten die vorstehend genannten Grundsätze entsprechend.
- In allen Fällen ist das Emblem der Union, bei Kofinanzierung durch den Bund und/oder das Land das Emblem des Bundes und/oder das Emblem des Landes entsprechend den festgelegten technischen Merkmalen darzustellen.
- Die Verwendung zusätzlicher Embleme, die auf eine EU-Förderung verweisen, bspw. LEADER oder EIP aus der vorangegangenen Förderperiode, ist nicht erlaubt.
- An einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle sind Erläuterungstafeln bzw. Poster anzubringen. Hierfür gelten je nach Intervention und Höhe der öffentlichen Gesamtausgaben bzw. der Zuwendung unterschiedliche Regeln:

³ Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027; Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln. Europäische Union März 2021

1. **Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**, EL-0403

- a) Bei Investitionsvorhaben in materielle Vermögenswerte, deren öffentliche Gesamtausgaben insgesamt 50.000 EUR übersteigen, ist eine Erläuterungstafel (A5) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige anzubringen.

Die Dauer der Anbringung umfasst den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum und die sich anschließende Zweckbindungsfrist.

2. **Wegebau**, EL-0404

Bei Infrastrukturvorhaben, deren öffentliche Gesamtausgaben 10.000 EUR übersteigen, ist eine langlebige Tafel oder ein Schild in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige anzubringen.

Die Dauer der Anbringung umfasst den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum und die sich anschließende Zweckbindungsfrist.

3. **LEADER**, EL-0703

- a) In den Räumlichkeiten der Geschäftsstellen der LEADER-Regionalmanagements ist eine Erläuterungstafel (A5) anzubringen.

Die Dauer der Anbringung umfasst den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum.

- b) Im Rahmen von Infrastruktur- oder Bauvorhaben, deren öffentliche Gesamtausgaben 500.000 EUR übersteigen, ist eine langlebige Tafel oder ein Schild in A3 oder größer anzubringen.

Die Dauer der Anbringung umfasst den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum und die sich anschließende Zweckbindungsfrist.

Sofern ein Bauschild nach Abschluss der Bauarbeiten entfällt ist für den weiteren genannten Zeitraum mindestens eine Erläuterungstafel (A5) anzubringen.

- c) Bei Investitionsvorhaben in materielle Vermögenswerte, deren öffentliche Gesamtausgaben insgesamt 50.000 EUR übersteigen, ist eine Erläuterungstafel (A5) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige anzubringen.

Die Dauer der Anbringung umfasst den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum und die sich anschließende Zweckbindungsfrist.

- d) Bei LEADER-Vorhaben, deren öffentliche Gesamtausgaben insgesamt 10.000 EUR übersteigen, ist ein Poster in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige anzubringen.

Die Dauer der Anbringung umfasst den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum.

4. Europäische Innovationspartnerschaften (EIP), EL-0702

- a) In den Räumlichkeiten der Geschäftsstellen der Operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften ist eine Erläuterungstafel (A5) anzubringen.

Die Dauer der Anbringung umfasst den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum.

Die Erläuterungstafeln (A 5) bzw. Poster (A 3) für alle o.g. Investitionen sowie die Tafeln (A3) für den Ländlichen Wegebau werden von Seiten der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Die Tafeln und Poster sind für die Öffentlichkeit deutlich sichtbar anzubringen.

Ausgenommen hiervon sind die Erläuterungstafeln der LEADER-Regionalmanagements bzw. der Operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften. Diese sind in den Räumlichkeiten der Geschäftsstellen anzubringen.

Soweit nach obiger Darstellung im Rahmen von LEADER, Nr. 3 b), langlebige Tafeln oder Schilder (Bauschilder) erforderlich sind, sind diese vom Begünstigten in Eigenregie zu beschaffen. Dabei ist sich an den im Anhang dargestellten Mustern zu orientieren.

Sofern eine gleichwertige elektronische Anzeige verwendet wird, ist ebenfalls eine Orientierung an den Mustern erforderlich.

Die Informations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen sind verpflichtend. Bei Nichteinhaltung kann dies ggf. eine Sanktionierung nach sich ziehen.

Fragen und Antworten

In welchem Fall muss eine Erläuterungstafel, ein Poster oder ähnliches angebracht werden?

- Wenn das Vorhaben einer der oben unter B. 1.-4. beschriebenen Kategorien zuzuordnen ist. Je nach Intervention und Höhe der öffentlichen Gesamtausgaben gelten unterschiedliche Regeln.
- Die „öffentlichen Gesamtausgaben“ entsprechen bei privaten Zuwendungsempfängern der Zuwendung. Bei öffentlichen Zuwendungsempfängern umfassen sie auch ggf. Eigenanteile oder Anteile anderer öffentlicher Stellen.
- Sobald die konkrete Durchführung eines Vorhabens angelaufen ist.

Wo muss die Erläuterungstafel, das Poster oder ähnliches angebracht werden?

Die Erläuterungstafel wird an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht. Dies kann u.a. der Betriebssitz, die Hofstelle oder Geschäftsstelle, bei natürlichen Personen als Förderempfänger auch die Privatadresse sein. Es sollte jedoch ein räumlicher Bezug zum geförderten Vorhaben bestehen.

Eine Erläuterungstafel (A 5) wird auch in den Räumlichkeiten der finanzierten lokalen Aktionsgruppen von LEADER und dem Sitz der Operationellen Gruppe im Rahmen von EIP angebracht.

Wie lange muss die eine Erläuterungstafel, ein Poster oder ähnliches angebracht werden?

Hierfür gelten je nach Intervention und Höhe der öffentlichen Gesamtausgaben bzw. der Zuwendung unterschiedliche Regeln. In der Regel umfasst die Dauer der Anbringung den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum und die sich anschließende Zweckbindungsfrist.

Eine genaue Festlegung ist oben unter den vier Investitionsarten beschrieben.

Anhang

Zusammenfassung der wesentlichen technischen Merkmale

1. Verwendung und technische Merkmale des Emblems der Europäischen Union (im Folgenden „das Emblem“)

- Das Emblem muss auf jedwedem für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobiler Ansicht, deutlich sichtbar sein.
- Der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss ausgeschrieben werden und neben dem Emblem stehen.
- In Verbindung mit dem Emblem dürfen folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana oder Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.
- Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet.
- Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.
- Die Schrift muss je nach Hintergrund in der Farbe Reflex Blue, Schwarz oder Weiß gehalten sein.
- Das Emblem darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, muss das Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.

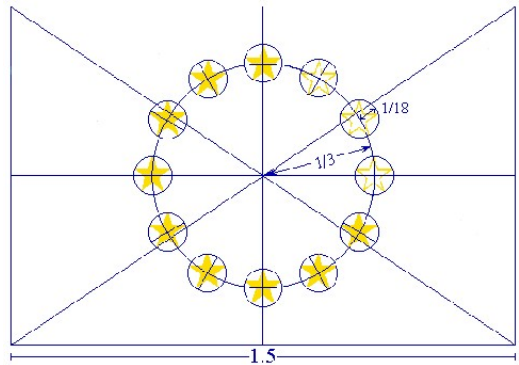
2.1. Grafische Standards für das Emblem und Definition der Standardfarben

Vor dem Hintergrund des blauen Himmels bilden zwölf Sterne einen Kreis als Zeichen der Union, die Völker Europas. Die Anzahl der Sterne ist Symbol der Vollkommenheit und Einheit.

2.1.1. Geometrische Beschreibung

Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite eineinhalbmal die Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichen Abständen zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit einem Radius von jeweils 1/18 der Rechteckhöhe

berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d.h. ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Linie ruhen, die die Senkrechte zum Fahnschaft bilden. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich. Die Spitzen der Sterne berühren sich nicht.



2.1.2. Farben

Das Emblem hat folgende Farben:

PANTONE REFLEX BLUE ist für die Rechteckfläche und PANTONE YELLOW ist für die Sterne zu verwenden. Die internationale PANTONE-Reihe ist weit verbreitet und auch für Nichtfachleute leicht erhältlich.

Beim Vierfarbendruck ist es nicht möglich, die beiden Originalfarben zu verwenden. Deshalb müssen diese im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden. PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“. Ein Blau, das dem PANTONE REFLEX BLUE sehr ähnlich ist, entsteht durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

Auf der Web-Palette entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB: 0/0/153 (hexadezimal: 000099) und PANTONE YELLOW der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

PANTONE REFLEX BLUE



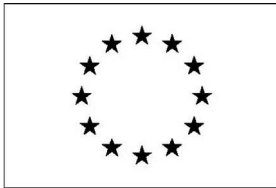
PANTONE YELLOW



Einfarbige Reproduktion

Steht nur die Farbe Schwarz zur Verfügung, ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.

Wenn Blau (genauer gesagt: Reflex Blue) die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



Reproduktion auf farbigem Hintergrund

Das Emblem sollte vorzugsweise auf weißem Hintergrund erscheinen. Mehrfarbige Hintergründe sollten ebenso vermieden werden, wie alle Farben, die nicht zu Blau passen. Falls ein farbiger Hintergrund nicht zu vermeiden ist, wird das Rechteck mit einer weißen Linie umgeben, deren Stärke 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.



Für weitere Details, z.B. Platzierung des EU-Emblems in Verbindung mit anderen Logos (z.B. von Begünstigten oder Sponsoren) wird auf die operativen Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln, herausgegeben von der Europäischen Union im März 2021, verwiesen. Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder verschiedenen Finanzierungsinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild angebracht.

2.1.3 Fundstellen

Die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erforderlichen EU-Embleme können von folgenden Websites heruntergeladen werden:

- Grafik-Handbuch der Europaflagge (Emblem) https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de

- Das Landeslogo Nordrhein-Westfalen sowie das Bundeslogo wird auf Anfrage unter eler-nrw@mlv.nrw.de zur Verfügung gestellt.

Muster für die vier relevanten Interventionen sind nachstehend abgebildet



Kofinanziert von der Europäischen Union

Gefördert wird

die Verbesserung zentraler ländlicher Infrastruktur (EL-0404)

im Rahmen des

**Nationalen Strategieplans für Deutschland 2023-2027
(GAP-Strategieplan 2023-2027)**

unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und der
Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Kofinanziert von der Europäischen Union

Gefördert wird

die Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie nach LEADER
(EL-0703)

im Rahmen des

**Nationalen Strategieplans für Deutschland 2023-2027
(GAP-Strategieplan 2023-2027)**

unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen





Kofinanziert von der Europäischen Union

Gefördert wird

eine Europäische Innovationspartnerschaft - EIP
(EL-0702)

im Rahmen des

**Nationalen Strategieplans für Deutschland 2023-2027
(GAP-Strategieplan 2023-2027)**

unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen





Kofinanziert von der Europäischen Union

Gefördert wird

eine Investition in diesen landwirtschaftlichen Betrieb (EL-0403)

im Rahmen des

**Nationalen Strategieplans für Deutschland 2023-2027
(GAP-Strategieplan 2023-2027)**

unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und der
Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft